

RS OGH 2007/3/19 37R32/07s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2007

Norm

KO §71

Rechtssatz

1. Den Gläubigern bescheinigter Konkursforderungen kommt im Konkurseröffnungsverfahren die Rechtsmittellegitimation sowohl bei Unterbleiben der Konkurseröffnung als auch bei der Konkurseröffnung selbst zu.
2. Auch im Schuldenregulierungsverfahren ist das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens von Amts wegen zu prüfen. In Betracht kommt etwa die Befragung des Schuldners, die Einholung eines aktuellen Vermögensverzeichnisses, eine Anfrage beim Gerichtsvollzieher, eine Aktenbeischafterung vom Exekutionsvollzugsgericht und eine Beischafterung eines Grundbuchsatzuzuges bzw. eine Durchführung einer Namensabfrage im Grundbuch.
3. Den die Konkurseröffnung beantragenden Gläubiger trifft keine Behauptungs- und Bescheinigungslast bezüglich des die Kosten des Konkursverfahrens deckenden Vermögens

Entscheidungstexte

- 37 R 32/07s
Entscheidungstext LG Eisenstadt 19.03.2007 37 R 32/07s

Schlagworte

Konkurseröffnung; Schuldenregulierungsverfahren; kostendeckendes Vermögen; Rechtsmittellegitimation des Gläubigers;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000119

Dokumentnummer

JJR_20070319_LG00309_03700R00032_07S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>